

Vereinsatzung

Harmonika-Freunde Weil im Schönbuch e.V.

Mitglied im Deutschen Harmonika-Verband e.V.



01. 01. 1964 Vereinsgründung der 'Harmonika-Freunde Weil im Schönbuch' seit 01. 01. 1964 Mitglied im DHV e.V. (Mitgliedskarte Nr. 4777/16) seit 03. 02. 1990 sind die HFW sind als Gemeinnützig anerkannt.
11. 08. 2011 Eintrag in das Vereinsregister. Die Vereinsbezeichnung lautet fortan 'Harmonika-Freunde Weil im Schönbuch e. V.' (VR 1895)
- ab 2015 Die Vereinsregisterzuständigkeit wechselte vom Amtsgericht Böblingen zum Amtsgericht Stuttgart. Damit verbunden wird die Vereinsregister-Nr. erweitert. Neue Vereinsregister-Nr.: **VR 241895**

Letzte Satzungsänderungen

- 18.03.2011 Satzungsänderung per Beschluss in der 48. Mitgliederversammlung
- 04.06.2016 Ergänzende Angaben zur neuen Vereinsregister-Nr. VR 248195 (gültig ab 2015) auf dem Titelblatt (Seite 1) und der bei § 20 (Seite 6).
(Anmerkung: Diese Ergänzung ist keine Satzungsänderung)
- 04.01.2019 Die Mitgliederversammlung vom 13.04.2018 hat eine Änderung der Satzung durch Einfügung eines neuen § 18 (Datenschutz, entsprechend DSGVO und BDSG-neu 2018) beschlossen. Tag der Eintragung in das Vereinsregister: 04.01.2019

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein wurde am 1. Januar 1964 gegründet und am 11. 08. 2011 unter VR 1895 in das Vereins-Register eingetragen. Er führt den Namen

Harmonika-Freunde Weil im Schönbuch e.V.

Sitz des Vereins ist Weil im Schönbuch, Kreis Böblingen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Harmonika-Freunde Weil im Schönbuch e.V. verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Erziehung. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Ausbreitung des Harmonikaspiels und die Unterrichtung Kinder und Jugendlicher im Harmonikaspielen und den damit verbundenen Begleitinstrumenten.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus:
 - (a) Aktiven Mitgliedern
Hierzu zählen alle musizierende Erwachsene, Jugendliche, Kinder sowie alle Vorstandsmitglieder.
 - (b) Fördernden Mitgliedern
Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgabe des Vereins materiell und ideell.
 - (c) Ehrenmitgliedern
Zu Ehrenmitgliedern werden Personen ernannt, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand (§ 12 (7)).
- (2) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Näheres regelt die Geschäftsordnung und/oder die Beitragsordnung.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu.
- (4) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Personenbezogene Daten, welche die Mitgliedschaft betreffen, werden gespeichert (§ 18 Datenschutz). Das Mitglied bekommt kostenfreien Zugang (z. Bsp. Internet-Download) zur Satzung, der Geschäftsordnung und der Beitragsordnung und verpflichtet sich mit seinem Beitritt zur Anerkennung der darin beschriebenen Regelungen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben.
- (2) Die aktiven und fördernden volljährigen Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder haben gleiches aktives und passives Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die nicht volljährigen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung (§ 9) zu stellen.

- (4) Mitglieder können für langjährige Mitgliedschaft und/oder besondere Leistungen geehrt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder unterstützen die Zweckbestimmung des Vereins mit Rat und Tat.
- (2) Darüber hinaus haben die aktiven musizierenden Mitglieder die Pflicht, an den Übungsstunden und an den Vereins-Auftritten und Konzerten regelmäßig teilzunehmen.
- (3) Alle Mitglieder sind zur pünktlichen Beitragszahlung entsprechend der Geschäftsordnung und Beitragsordnung verpflichtet.

§ 6 Beitrag

- (1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt und in der Beitragsordnung beschrieben.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- (1) Durch freiwilligen Austritt.
Die Richtlinien (Formalität, Termine, Fristen) für einen Austritt werden in der Beitragsordnung definiert.
- (2) Durch Tod
- (3) Durch Ausschluss.
Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere: Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins.
Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung (§ 9)
- (2) Der Vorstand (§ 12)

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die Veröffentlichung im Mitteilungsmedium der Gemeinde Weil im Schönbuch durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind acht Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Der Vorstand kann von sich aus eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von 25 % aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Ansonsten gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl von Mitgliedern beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einer vom Vorstand bestimmten Vertretung geleitet.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Tritt bei Personenvahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet die Stichwahl.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Feststellung, Änderung und Auslegung der Satzung
- (2) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- (3) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- (4) Wahl des Vorstandes (wie im § 12 (3) näher bestimmt)
- (5) Wahl von 2 Kassenprüfern (wie in § 15 (3) beschrieben)
- (6) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 18)
- (7) Entscheidung über die Berufung nach § 3 (3) und § 7 (3)
- (8) Entgegennahme der musikalischen Berichte der Dirigenten und der Musiklehrer

§ 12 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem 1. Vorsitzenden
 - (b) dem 2. Vorsitzenden
 - (c) dem Schriftführer
 - (d) dem Schatzmeister
 - (e) dem Jugendleiter
 - (f) mindestens einem bis maximal vier Beisitzern
- (2) Alle Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Kandidatenvorschläge erfolgen dabei aus der Mitgliederversammlung. Es muss eine geheime Wahl stattfinden, wenn ein Mitglied der Mitgliederversammlung dies beantragt.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres Bericht zu erstatten.
- (5) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden einberufen; er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen. Die im Vorstand gefassten Beschlüsse sind protokollarisch niederzulegen. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden werden dessen Aufgaben vom 2. Vorsitzenden wahrgenommen.
- (6) Der Vorstand bestellt einen 'Musikalischen Leiter' und bei Bedarf weitere Musiklehrer und Dirigenten (§ 17).
- (7) Der Vorstand beschließt und aktualisiert bei Bedarf die Geschäftsordnung.
- (8) Der Vorstand definiert die Beitragsordnung und die damit verbundenen Regelungen.
- (9) Der Vorstand kann Ehrungen langjähriger und verdienter Mitglieder beschließen.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (11) Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (12) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheiden mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus muss innerhalb von 8 Wochen eine Neuwahl stattfinden (§ 11 (4)).

- (13) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind je einzelvertretungsberechtigt.

§ 13 Schriftführer

- (1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und führt ein Protokoll der Mitgliederversammlungen. Die Führung weiterer Protokolle wird in der Geschäftsordnung definiert.

§ 14 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er ist berechtigt für den Verein Zahlungen entgegenzunehmen und zu bestätigen. Er ist berechtigt, Zahlungen aus der Vereinskasse zu leisten. Besonderheiten zum Zahlungsverkehr sowie die maximalen Zahlungshöhen ohne Zustimmung des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung beschrieben.
- (2) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.
- (3) Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung den Kassenbericht vorzutragen.

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung bestellten zwei Kassenprüfern. Diese erstatten in der Mitgliederversammlung Bericht.
- (2) Die Kassenprüfer müssen Mitglied im Verein sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf 2 Jahre (§ 11 (5)).

§ 16 Jugendleiter

- (1) Der Jugendleiter vertritt die jugendlichen Vereinsmitglieder im Vorstand. Darüber hinaus unterstützt und organisiert der Jugendleiter Unternehmungen und Veranstaltungen der jugendlichen Vereinsmitglieder im überfachlichen Bereich.

§ 17 Ausbildung, Musikalische Leitung

- (1) Die Ausbildung der Spieler bzw. die Leitung der Orchester werden einem Dirigenten (bei Bedarf mehreren Dirigenten und Musiklehrern) übertragen, den (die) der Vorstand nach bestem Wissen und Gewissen, unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen, bestellt.
- (2) Die Honorare des/der Dirigenten und Musiklehrer regelt der Vorstand.

§ 18 Datenschutz

- (1) Der Verein verpflichtet sich zur Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU DSGVO) und dem neuen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu).
Datenspeicherung:
Der Verein speichert und verarbeitet personenbezogene Daten, sowie die Daten zur Bankverbindung seiner Mitglieder, ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und der Zwecke des Vereins.
Alle gespeicherten sowie verarbeiteten Daten basieren auf den freiwilligen Angaben aus der Vereinsbeitrags-erklärung.
- (2) Personenbezogene Daten, sowie die Bankverbindungen aller Mitglieder, werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (3) Der Verein führt ein Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (entsprechend Artikel 30 DS-GVO). Zur Transparenz der vereinsinternen Datenverarbeitung sind im Verzeichnis zusätzlich die Datenschutzmaßnahmen des Vereines gelistet und erklärt.
- (4) Meldepflichtungen, Weiterleitung von Daten:
Dem Deutschen Harmonika Verbandes e.V., der Künstlersozialkasse, den Vereinsversicherungen, sowie der

Gemeindeverwaltung Weil im Schönbuch, ist der Verein verpflichtet angeforderte Mitgliedsdaten zu melden. Diese Institutionen sind ebenfalls der EU DSGVO verpflichtet. Der Verein beschränkt sich bei den Angaben auf die geringste mögliche Datenmeldungen. Bankverbindungen werden niemals weitergeben.

- (5) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle betreffenden Bankdaten gelöscht. Persönliche Daten, wie Name, Geburtstag, Vereinseintritts- und Austrittsdatum werden zu vereinsintern statistischen Zwecken archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
Mit der unterzeichneten Vereinsbeitrittserklärung ist das Mitglied damit einverstanden, dass Fotos, die im Rahmen von Vereinsveranstaltungen entstehen, in Zeitungsberichten, sowie Berichten und auf der Vereins-WEBSITE www.hfw-is.de veröffentlicht werden dürfen.
- (7) Jedes Mitglied hat das Recht auf jederzeitige Auskunft über seine gespeicherten Daten, sowie die Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit. Jedes Mitglied kann auf Verlangen das vom Verein geführte Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten einsehen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Weil im Schönbuch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Unterstützung musiktreibender Vereine zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13.04.2018 beschlossen worden und tritt ab diesem Datum in Kraft.

Diese Satzung löst die Satzung vom 01.01.1964 sowie deren Änderungen vom 19.03.1982, 03.02.1990, 23.01.1993, 11.6.1999 und 18.03.2011 ab.

Die Änderung vom 18.3.2011 (Neufassung) wurde am 11. 08. 2011 vom Amtsgericht Böblingen in das Vereinsregister Karte Nr. VR 1895 eingetragen. Die Eintragung ist beurkundet.

Die Mitgliederversammlung vom 13.04.2018 hat eine Änderung der Satzung durch Einfügung eines neuen § 18 (Datenschutz, entsprechend DSGVO und BDSG-neu 2018) beschlossen. Die Satzungsergänzung zum Datenschutz (Paragraph 18) wurde am 04.01.2019 vom Amtsgericht Stuttgart in das Vereinsregister Karte Nr. **VR 241895** eingetragen. Die Eintragung ist beurkundet.

Anmerkung:

*Die Vereinsregisterzuständigkeit wechselte 2015 vom Amtsgericht Böblingen zum Amtsgericht Stuttgart. Damit verbunden wird die Vereinsregister-Nr. erweitert. Neue Vereinsregister-Nr.: **VR 241895***

Weil im Schönbuch, den 04.01.2019